

Zugordnung Rosenmontagsumzug 2025

Ausrichter:

Karnevalsgesellschaft Goubloch 1897 e.V. Oberwesel



Oberwesel

I. Allgemeines (Fußgruppen und Wagen):

1.1	Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren u. Unfälle zu vermeiden.
1.2	Die KG Goubloch setzt Zugordner ein, die den Umzug begleiten und für Fragen zur Verfügung stehen. Den Weisungen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Zugordner der KG Goubloch ist Folge zu leisten.
1.3	Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr! Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Es besteht keine Unfallversicherung für die Umzugsteilnehmer durch den Veranstalter.
1.4	Nur rechtzeitig angemeldete Personen, Gruppen und Wagen dürfen am Umzug teilnehmen. Mit der Anmeldung erkennt jeder Teilnehmer die Zugordnung an und verpflichtet sich diese einzuhalten. Bei allen Missachtungen der Zugordnung stellen die Teilnehmer den Veranstalter von der Haftung gegenüber Dritten frei.
1.5	Festwagen, Gruppen sowie einzelne Personen die den genannten Anforderungen nicht gerecht werden, können vom Umzug ausgeschlossen werden. Alkoholisierten Jugendlichen ist eine Teilnahme untersagt.
1.6	Teilnehmende Kinder müssen unter Aufsicht mindestens einer geeigneten, erwachsenen Person stehen.
1.7	Die vorgegebene Wegstrecke darf von den Gruppen und Fahrzeugen während des Umzuges nicht verlassen werden.
1.8	Während der Veranstaltung muss der Zug geschlossen gehalten werden. Um Lücken im Umzug zu vermeiden, sollten Extravorfürungen, selbständiges Halten oder stehen bleiben einzelner Gruppen oder Wagen ohne dringenden Grund sollte vermieden werden.
1.9	Die Zugaufstellung erfolgt in der Mainzer Straße ab Höhe Bahnhof in Richtung Bacharach. Die Zugstrecke verläuft über die Liebfrauenstr., Rathausstr., Koblenzer-Str. und zurück bis zum Schaarplatz. Nach Erreichen des Endpunktes am Schaarplatz ist die Straße unbedingt freizuhalten, damit die nachfolgenden Gruppen und Wagen den Umzug ungehindert beenden und verlassen können.
1.10	Motorisierte Zweiräder und Tiere, insbesondere Pferde, sind vom Umzug ausgeschlossen.
1.11	Feuerstellen oder sonstige offene Flammen sind wegen der großen Brandgefahr nicht zulässig.
1.12	Die Benutzung jeglicher Arten von Pressluft-Fanfaren ist verboten.
1.13	Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist in vollem Umfang zu beachten! Das Mitführen und Abgeben von „harten“ Alkoholika (Spirituosen, Brandwein, Wodka, Alkopops, etc.) von und an Jugendliche unter 18 Jahren, sowie der Ausschank von Bier und Wein an unter 16 Jährige ist verboten. (Einzelheiten hierzu siehe § 9 JuSchG). Mit <u>Kontrollen</u> durch die Polizei bzw. dem Ordnungsamt muss jederzeit gerechnet werden! Hierfür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Darüber hinaus ist zum Schutz aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine generelle Abgabe von „harten“ Alkoholika wie Schnaps, Likör, Wodka etc. von allen teilnehmenden Fußgruppen und Wagenbesetzungen an Zuschauer/innen untersagt! Erwachsene haben eine Vorbildfunktion und werden aufgefordert sich rücksichtsvoll gegenüber Jugendlichen zu verhalten und auf die Einhaltung zu achten.

II. Wurfmaterial:

2.1	Das Werfen oder sonstige Verteilen von Papier (Konfetti jeglicher Art und sonstige Papierschnipsel) ist untersagt. Papierkanonen und ähnliche Gerätschaften sind wegen der großen Unfallgefahr verboten. Bei Nichteinhaltung können entstandene Kosten für die Beseitigung dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2.2	Ist das Mindesthaltbarkeitsdatum des Wurfmaterials überschritten, darf es selbstverständlich nicht als solches genutzt werden.
2.3	Das Zielen mit Wurfmaterial auf den Körper und insbesondere den Kopf ist verboten. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Verboten ist das Werfen von Flaschen und Dosen.
2.4	Wurfmaterial ist unter Berücksichtigung der Zuschauer und ggf. vorhandenen Gefahrenstellen (z.B. Schaufensterscheiben) dementsprechend vorsichtig zu werfen. Sach- und Personenschäden müssen dabei vermieden werden. Für eventuelle Schäden haftet der jeweilige Verursacher. Es sollte darauf geachtet werden, dass Wurfmaterial nicht in die vorderen Reihen geworfen wird, um das nahe Herantreten von Zuschauern an die Festwagen zu vermeiden. Achten Sie besonders auf Kinder!
2.5	Abfall, insbesondere Flaschen, Dosen, Kartons und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht von der Wagenbesetzung auf die Straße geworfen werden. Für eine fachgerechte Entsorgung z.B. von Umverpackung des Wurfmaterial ist jeder Gruppe selbst verantwortlich. Bei Nichteinhaltung können entstandene Kosten für die Beseitigung dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2.6	Ebenso ist die mutwillige Verunreinigung jeglicher Art (auch durch Werbeflyer etc.), verboten.

III. Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger:

3.1	Es gilt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (siehe Anlage).
3.2	Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der StVZO und müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Darüber hinaus gilt: Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet und nach Abschnitt 5 (siehe Mustergutachten) bescheinigt werden . Fahrzeuge ohne eine positive Abnahmebestätigung dürfen am Umzug nicht teilnehmen! Die Abnahmebestätigung ist rechtzeitig vor dem Umzug dem Veranstalter vorzulegen.
3.3	Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Die Teilnahme eines Fahrzeuges (besonders mit grünen Kennzeichen) an einer Brauchtumsveranstaltung ist der KfZ-Versicherung durch den Versicherungsnehmer zwingend anzuzeigen! Deshalb muss von jedem Zugfahrzeug (und ggf. Anhänger) die Versicherungsgesellschaft rechtzeitig hiervon informiert werden und diese schriftlich den Versicherungsschutz bestätigen (sog. „ Helau-Bescheinigung “). Die Bestätigung des Versicherers ist dem Veranstalter rechtzeitig vor dem Umzug vorzulegen (auch in Kopie möglich).
3.4	Die Wagen und ihre Aufbauten sind ausreichend stabil und sicher auszuführen und sind mit dem Fahrzeug bzw. Anhänger fest zu verbinden. Die Fahrzeuglängsseiten und das Heck sind durch eine feste Verkleidung (Schürze) , die über die Räder reicht, zu sichern (Bodenniveau – Schürze: max. 30cm). Sie darf bei kräftigem Druck nicht nachgeben. Auch die Zugmaschinen sollte sind grundsätzlich vorne (mind. Fahrzeugbreite) und an den Seiten mit einer Schürze (oder Schild) zu versehen mit der verhindert wird, dass Personen unter den Zugwagen geraten. Es gelten die Abmessungen nach § 32 StVZO.
3.5	An den Außenseiten von Fahrzeugen dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für die Innenseiten, wenn Personen befördert werden.
3.6	Das Sichtfeld der Fahrzeugführer darf durch die Aufbauten nicht zusätzlich eingeschränkt werden.
3.7	Es darf nur maximal ein Anhänger gezogen werden.
3.8	Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
3.9	Die Fahrzeugführer müssen erfahren mit dem Führen des Fahrzeuges sein und verkehrstüchtig bleiben. Ihre Fahrweise haben sie so einzurichten, dass keine Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet werden. Entsprechend ihrer Aufgabe dürfen sie nicht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen. Für entstehende Sach- oder Personenschäden haftet der Verursacher.
3.10	Die Wagen sind so zu gestalten, dass die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann (Achtung! Wenderadius am Wendehammer Ende Koblenzer Str.!).
3.11	Bei Motivwagen mit Personenbeförderung oder elektrischen Anlagen ist ein zugelassener Feuerlöscher (mind. 12kg Inhalt; oder 2x 6kg Inhalt) mitzuführen.
3.12	Flankierend zu jedem am Umzug teilnehmenden Motivwagen ist von der Teilnehmergruppe beidseitig mindestens eine zuverlässige und mit Warnweste gekennzeichnete Sicherungskraft (Mindestalter 16J.) abzustellen. Bei einzelnen PKW bzw. Quads reicht je Seite auch eine Sicherungskraft aus. Bei großen Motivwagen sowie Engpässen (z.B. Schaarplatz, Rathausstraße) ist die Zahl der Sicherungskräfte in eigener Zuständigkeit entsprechend auf mindestens zwei „Wagenengel“ pro Seite zu erhöhen! Entsprechend Ihrer Aufgabe und Verantwortung muss der Alkoholkonsum unterbleiben! Speziell das nahe Herantreten von Personen an die Festwagen oder gar das Aufspringen ist zu unterbinden. Insbesondere der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger muss als besonders gefährlich angesehen werden.
3.13	Wird eine Musikanlage auf dem Wagen mitgeführt, muss die Lautstärke so angepasst sein, dass keine Personen zu Schaden kommen und die teilnehmenden Musikvereine nicht beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren sowie die Lautsprecher in Richtung Fahrzeugmitte auszurichten! Vorzugsweise sollen Fastnachtslieder bzw. mottobezogene Musik gespielt werden.
3.14	Bei der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist eine Personenbeförderung auf den Umzugswagen nicht zulässig.
3.15	Der Busbahnhof (Liebfrauenstr.) soll weder zum Rangieren noch zum Ein- oder Aussteigen der Zugteilnehmer genutzt werden. Die Musik der Motivwagen muss hier auf ein annehmbares Maß reduziert werden. Den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Zugordner ist Folge zu leisten.